

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. 2005 S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte Osterstedt jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Osterstedt vom 06.06.2019 folgende Satzung erlassen

§ 1 Höhe der Gebühren

Die monatliche Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt:

Betreuungszeit	über 3-jährige Kinder	unter 3-jährige Kinder
07.30 – 12.30 Uhr Regelbetreuung	129,00 €	231,00 €
07.30 – 12.30 Uhr Regelbetreuung 2 Tage (nur U3)	---	92,40 €
07.30 – 12.30 Uhr Regelbetreuung 3 Tage (nur U3)	---	138,60 €
12.30 – 13.30 Uhr Spätdienst	26,00 €	46,00 €
12.30 – 13.30 Uhr Spätdienst 2 Tage	10,40 €	18,40 €
12.30 – 13.30 Uhr Spätdienst 3 Tage	15,60 €	27,60 €
Ferienbetreuung pro Woche	40,00 €	40,00 €
spontane Nutzung des Spätdienstes	3,00 €	4,00

§ 2 Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 3 Entstehung der Gebühr

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(4) Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.09.2018 außer Kraft.

Osterstedt, den 07.06.2019

gez.

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)